

Von: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 08:18

An: 'beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de'

Cc: [REDACTED]@stadt-und-land.com'

Betreff: 5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Hohe Börde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g.

Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: [REDACTED]

Fax [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt

#moderndenken



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Entwurf - 5. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde

Ihr Zeichen:

23.01.2025
32-34290-1426/1/2501/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 18.12.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Das geplante Vorhaben (5. Änderung des FNP Gemeinde Hohe Börde) liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Aller“. Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 7 BBG (Nr. I-B-c-137/23) zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze erteilt.

Die Anglo American Exploration Germany GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung. Bei dieser Berechtigung handelt es sich um ein großräumig erteiltes Recht. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es dennoch erforderlich von o. g. GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 in 65760 Eschborn, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

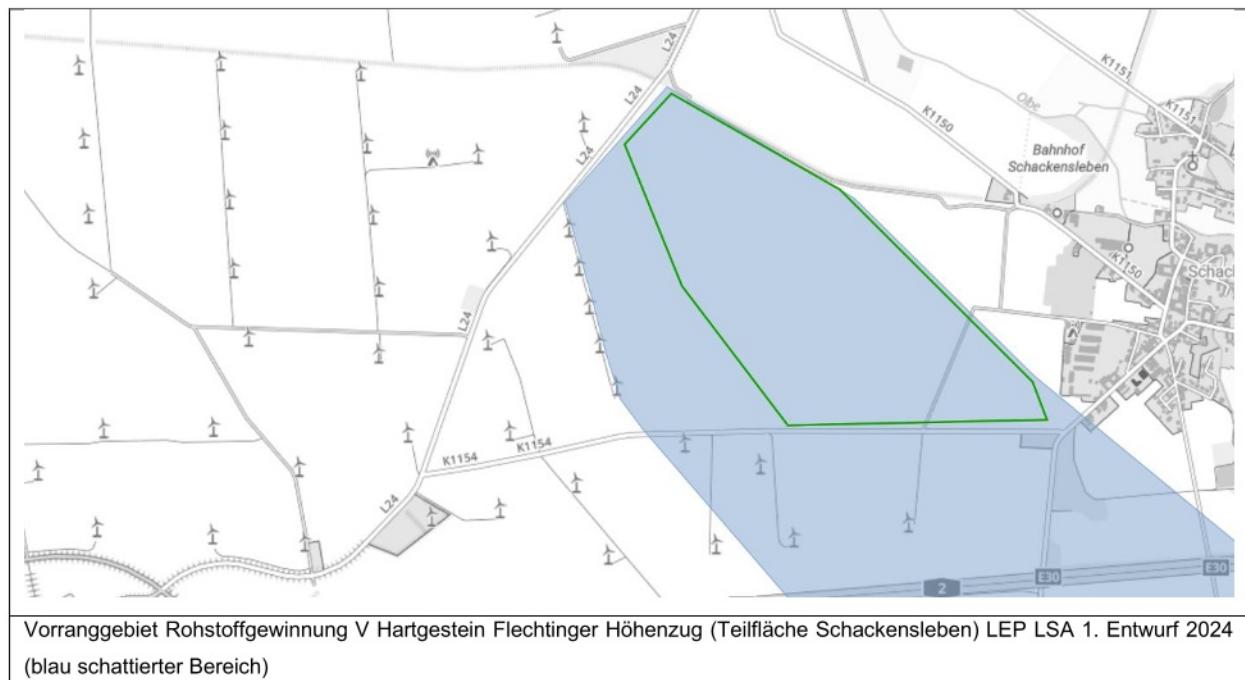
Bearbeiter: [REDACTED]

Geologie

Lagerstätten und Rohstoffe

Gegen die 5. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass das Vorranggebiet XX Hartgestein Flechtinger Höhenzug LEP LSA 2010 berücksichtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es eine erhebliche Überschneidung der Sonderbaufläche Wind (Pkt. 1.4.2) mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung V Hartgestein Flechtinger Höhenzug (Teilfläche Schackensleben, LEP LSA 1. Entwurf 2024) existiert. Dies sollte bei den Planungen berücksichtigt werden.



Bearbeiter: [REDACTED]

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im westlichen Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabenbereich nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Lössböden vor. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Bearbeiter: [REDACTED]

Hydrogeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe. Die anstehenden Lössbildungen neigen bei vollständiger Durchfeuchtung zu Struktur- und Volumenverlusten (Sackungen) und sind deshalb nicht für konzentrierte Versickerungen geeignet.

Bearbeiter: [REDACTED]

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Von: ██████████@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2025 13:58

An: ██████████@stadt-und-land.com

Betreff: Vorhaben: 5. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde

Sehr geehrte ██████████,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „5. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

--

██████████

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel. : ██████████

Fax : ██████████

E-Mail: ██████████@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken



Landkreis Börde

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Dezernat 3 Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-04378-brf

Datum:
24.01.2025

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:
2 / 106b

Telefon / Telefax:

E-Mail: [REDACTED]@landkreis-boerde.de

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 18.12.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Entwurf Planzeichnung M 1:10.000 (Stand Dezember 2024)
 - Entwurf Begründung (Stand Dezember 2024)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntWG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose

natur
Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 509,63 ha. In den o.g. Gemarkungen sind bereits Windenergieanlagen vorhanden, welche im Rahmen eines Repowering durch modernere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden sollen.

Das Vorhaben fällt demnach unter keinem der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte für den Landkreis Börde ohne vorherige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im § 4 Abs. 1 BauGB ist jedoch keine Regelung enthalten wie in § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB, so dass für die Behördenbeteiligung keine Möglichkeit besteht, auf das 2-stufige Verfahren zu verzichten.

Hinsichtlich des Verzichts der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nur nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit.

Bei einem Flächennutzungsplan geht der Gesetzgeber regelmäßig von wesentlichen Auswirkungen aus, so dass die Ausnahme nach Abs. 1 S. 3 Nr. 1 für die vorbereitende Bauleitplanung nicht einschlägig ist. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung schon bei anderer Gelegenheit durchgeführt, beispielsweise wenn die Gemeinde „informelle“ Planungen (zB Rahmenpläne, Stadtentwicklungspläne, städtebauliche Sanierungspläne, oÄ) aufgestellt und in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit schon über die mit der Bauleitplanung beabsichtigten Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und mit ihnen eine Erörterung herbeigeführt hat, kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei beiden Formen der kommunalen Bauleitplanung verzichtet werden (Abs. 1 S. 3 Nr. 2).

(Kröniger/Aschke/Jeromin, Baugesetzbuch, BauGB § 3 Rn. 5, beck-online)

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht Bedenken, da hier keine frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 stattgefunden hat.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord" der Gemeinde Hohe Börde nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzugeben.

Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Änderung.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“.

Wasserwirtschaft

NIEDERSCHLAGSWASSER

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Einwände !

WASSERBGEFÄHRDENDE STOFFE

Es bestehen aus Sicht der Gewässeraufsicht - wassergefährdende Stoffe - keine Bedenken.

TRINKWASSER/ GRUNDWASSER

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“.

Nach Angaben aus dem vorliegenden Entwurf (*Dezember 2024*) befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 WHG, vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 3 WHG, Risikogebieten nach § 78b WHG sowie Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG.

Die flächenhafte Grundwassergeschütztheit gegenüber Stoffeinträgen aus dem Oberboden ist überwiegend als hoch bzw. sehr hoch eingestuft. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sowie in der Nähe der Ortschaften Nordgermersleben und Rottmersleben liegt hingegen eine mittlere flächenhafte Grundwassergeschütztheit vor.

Des Weiteren sind nachfolgende Auflagen (A) und Hinweise (H) zu berücksichtigen:

(A1) Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasserveränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber dem Amt für Planung und Umwelt Landkreis Börde nachzuweisen.

(H1) Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden sind für diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

(H2) Wenn bei Baumaßnahmen Stoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, egal ob diese Stoffe oberhalb oder unterhalb des Grundwasserspiegels eingebaut werden. Stoffe, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, sind z. B. Haus-

müllverbrennungsschlacke und andere Ersatzbaustoffe mit löslichen Bestandteilen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Auflistung der notwendigen Unterlagen kann bei der unteren Wasserbehörde abgefordert werden.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Bauaufsicht

Gegen die 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Rechtsamt

Sicherheit und Ordnung

Für die mir im oben genannten Aktenzeichen benannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Team Hygiene und umweltmed. Dienst

Nach eingehender Durchsicht und Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21.11.1997 nachfolgende Stellungnahme.

Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen Änderungen im Flächennutzungsplan mit der Ausweisung der Sonderbaufläche „Wind“ grundsätzlich **keine Bedenken**.

In allen Gemarkungen der o.a. Gemeinden sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Es wird geplant, ein Repowering an den vorhandenen Anlagen durchzuführen, so dass innerhalb des Änderungsbereiches von den bisherigen 48 Windenergieanlagen dann diese mit insgesamt 29 modernen und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ersetzt werden.

Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist im Rahmen der Repowering-Maßnahme zu vermeiden.

Amt für Straßenbau und – unterhaltung

Die Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen sind durch die 5. Änderung Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“ nicht direkt betroffen. Die Sonderbauflächen befinden sich nicht unmittelbar an einer Kreisstraße.

Jedoch grenzt das Plangebiet des Flächennutzungsplanes an die K 1153.

Die verkehrstechnische Anbindung soll über die vorhandenen Wege und öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erfolgen.

Grundsätzlich gilt daher für das Plangebiet:

Alle Belange, die Kreisstraßen betreffen, sind rechtzeitig im Vorfeld mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.

Genehmigungen für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bedürfen nach § 24 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) der Zustimmung der Straßenbaubehörde, hier der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und -unterhaltung als zuständiger Baulastträger.

Nach § 24 StrG LSA dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Für Zufahrten außerorts gilt:

Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen (auch Baustellenzufahrten) außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten gem. § 22 Abs. 2 S. 1 StrG LSA als Sondernutzung im Sinne des § 18 StrG LSA, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Die Genehmigung erteilt hier das Amt für Straßenbau und -unterhaltung als Kreisstraßenbaulastträger.

Hinweis:

Für die Belange von Bundes- und Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) als Baulastträger zuständig.

Für den Näherungsbereich der BAB 2 ist die Autobahn GmbH zu beteiligen.

STRASSENVERKEHRSAMT

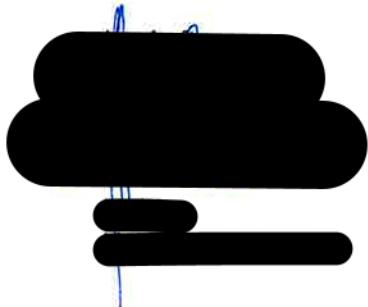
Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o.g. Vorhaben.

Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.





Die Autobahn GmbH des Bundes - Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: [beteiligung-bauleitplanung@hohe-](mailto:beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de)
[boerde.de](mailto:[REDACTED]@stadt-und-land.com)

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 99 700
F: +49 345 940 99 702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.12.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLO-HAL-
IKR/024/02/108,4-
104,0_FNP+BP,
20.02.2024

Name, Durchwahl
[REDACTED]

Datum
07.02.2025

Bundesautobahn A2 (Berlin – Hannover)

Entwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Entwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben

Hier: Begründung mit Umweltbericht, Kartier-/Erfassungsberichte „Repowering Windpark Hohe Börde“, Fachgutachten Fledermäuse, Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose, sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die E-Mail der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 18.12.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 2 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Entwürfen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ wie folgt Stellung:

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde befindet sich in den Gemarkungen Nordgermersleben und Rottmersleben im Norden sowie Bornstedt, Eichenbarleben und Schackensleben im Süden. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 509,63 ha, die ganzflächig als Sonderbaufläche Wind (S Wind) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen wird.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ betrifft die BAB A 2 im Bereich der Anschlussstelle Bornstedt in Richtungsfahrbahn Hannover ca. zwischen Betriebs-km 104,2 und km 108,2.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die mit Stellungnahme vom 20.02.2024 erteilten Hinweise und Auflagen sind in den nun vorliegenden Unterlagen zur 5. Änderung des FNP (Stand 12/2024) und des Bebauungsplanes (Stand 10/2024) enthalten, bleiben aufrechterhalten und behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Auf folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH und die damit verbundenen Auflagen wird nochmals explizit hingewiesen:

Die im Rahmen des Neubaus der BAB A 2, Verkehrseinheit 4712, sechsstreifiger Ausbau, planfestgestellten und realisierten Ausgleichsmaßnahmen A 1 (Anlage von 2- bis 3-reihigen Gehölzpfanzungen an einem Hauptwirtschaftsweg) sowie die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Anpflanzung von Hochstämmen; siehe Übersichtskarte in der Anlage) muss vor Eingriffen durch das Bauvorhaben wirkungsvoll abgegrenzt werden. Wir empfehlen die Errichtung eines Bauzauns sowie dessen Wartung und Aufrechterhaltung bis zum Ende der Bauzeit. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Verbund- und Lebensraumfunktion, der Bereicherung des Landschaftsbildes, Förderung der ökologischen Bedingungen, der Renaturierung von Fließgewässern und dem Immissionsschutz.

Zu den nunmehr vorliegenden Unterlagen, Stand 10/2024 (B-Plan) bzw. 12/2024 (5. Änderung FNP) ergehen folgende anbaurechtlichen Anmerkungen:

Wie bereits mit Stellungnahme vom 20.02.2024 mitgeteilt, sind in die Planzeichnungen die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 2 einzulegen. Diese Zonen sind in der Legende mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfödelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML“ erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



i.V.

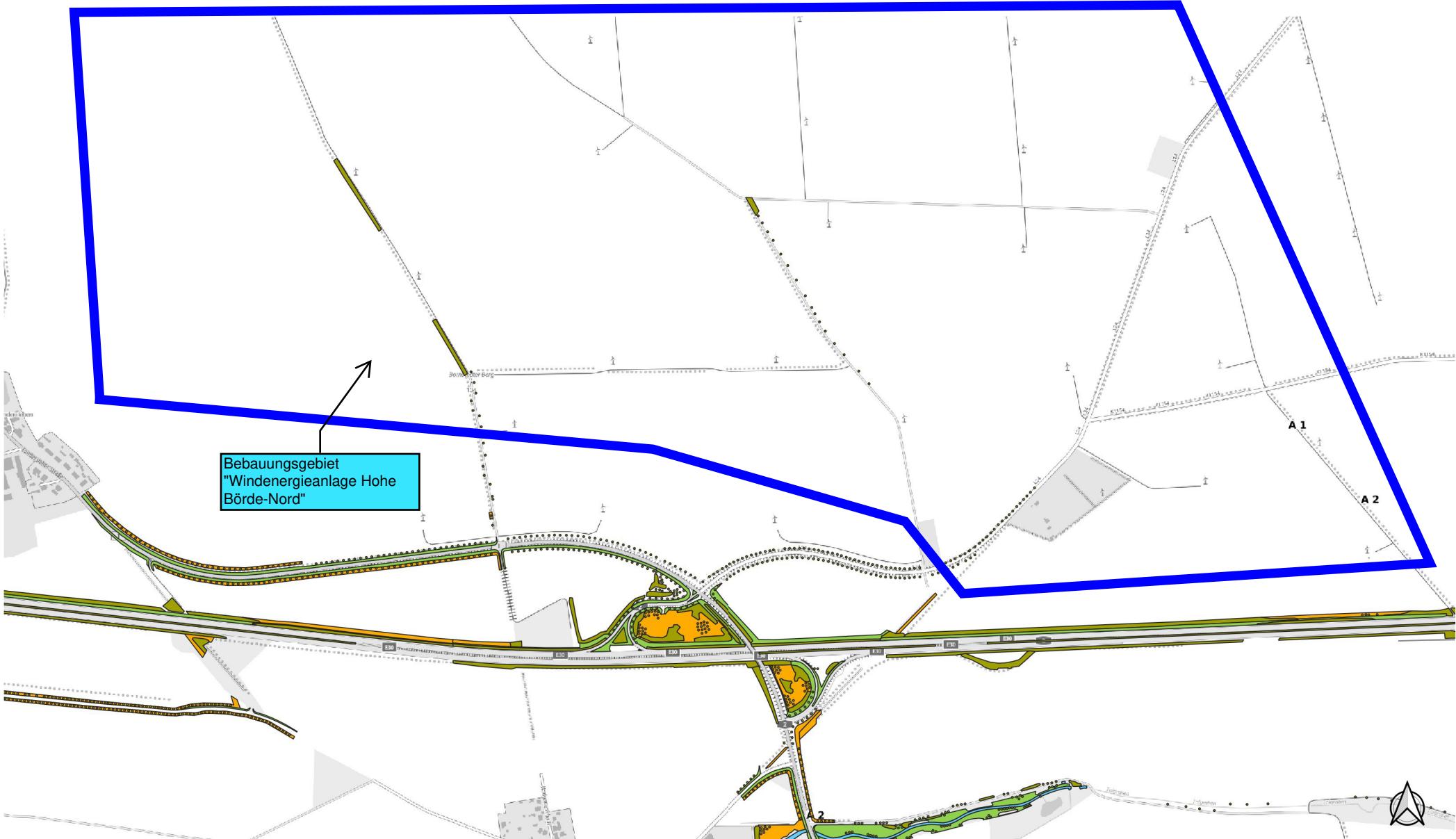
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/Verkehr



i.A.

Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage: Planauszug aus dem Kompensationsinformationssystem KISS



Legende

Quellenvermerk:

Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, "Jahr", G01-7002757-2021
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerMGeo LSA

Liegenschaftskataster Sachsen
"GeoSN" (<https://geoportal.sachsen.de/cps/geosn.html>)

Liegenschaftskataster Thüringen
© GDI-Th, Datenlizenz Deutschland dl-by-de/2.0,
www.govdata.de/dl-de/by-2-0

DOP: © GeoBasis-DE / BKG 2023
DTK: © basemap.de / BKG

 **Die Autobahn**

Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06132 Halle (Saale)

Unterlage:
Übersichtskarte
Maßstab:
Datum: 18.01.2024

der BAB A 2, ca. km 104,2-108,2
Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“
(Vorentwurf)

Von: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de>

Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 11:55

An: [REDACTED]

Betreff:WG: TÖB 5. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit leite ich Ihnen die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Ref. 405 Abwasser zum Entwurf 5. Änderung FNP WEA Nord weiter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gemeinde Hohe Börde

Bauamt

[REDACTED]
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung

SB Gemeindeentwicklung

OT Irxleben

Bördestraße 8

39167 Hohe Börde

Tel.: [REDACTED]

Fax.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@hohe-boerde.de

Liegenschaften@hohe-boerde.de

Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat

sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese

E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail

ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere Datenschutzerklärung

Von: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 15:05

An: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de>

Betreff: TÖB 5. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde

Vor

hab

en:

5.

Änd

eru

ng

FNP

Ge

mei

nde

Hoh

e

Bör

de

Stad

t:

Hoh

e

Bör

de

Orts

teil:

Lan

dkre

is:

Lan

dkre

is

Bör

de

Akt

enz

eich

en:

211

01/

00-

509

7/2

025.

FNP

Kurz

bez

eich

nun

g:

Hoh

e

Bör

de-

509

7/2

025.

FNP

-5.

Änd

eru

ng

FNP

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates

405 des LVwA berührt.

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]

Referat 405 - Abwasser

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: [REDACTED]

FAX: + [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Von: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 08:52

An: [REDACTED]

Betreff:WG: B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord und 5. FNP-Änderung

Sic

her

er

Lin

k -

An

hä

ng

e

(20

8,9

KB)

:

im

ag

e0

02.

w

mz

Läuft am 06.05.2025 um 08:52 Uhr ab

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gemeinde Hohe Börde

Bauamt

[REDACTED]
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung

SB Gemeindeentwicklung

OT Irxleben

Bördestraße 8

39167 Hohe Börde

Tel.: [REDACTED]

Fax.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@hohe-boerde.de

Liegenschaften@hohe-boerde.de

Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat

sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese

E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail

ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere Datenschutzerklärung

H
e
r
u
n

t

e

r

l

a

d

e

n

De

r

Ab

se

nd

er

hat

für

Sie

Dat

eie

n

zu

m

Do

wnl

oa

d

zur

Ver

füg

un

g

ge

stel

lt.

Kli

cke

n

Sie

auf

de

n

But

ton

,

um

de

n

Lin

k in

Ihr

em

Bro

ws

er

zu

öff

ne

n

un

d

die

Dat

eie

n
ge
sic
her
t
her
unt
erz
ula
de
n.

Von: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 07:12

An: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de>

Betreff: B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord und 5. FNP-Änderung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vor
hab
en:
Beb
auu
ngs
pla
n
"Wi
nde
ner
gie

anl

age

n

Hoh

e

Bör

de

Nor

d"

Sta

dt:

Hoh

e

Bör

de

Ort

steil

:

Lan

dkr

eis:

Lan

dkr

eis

Bör

de

Akt

enz

eich

en:

211

02/

01-

509

6/2

025

.BP

Kur

zbe

zeic

hnu

ng:

Hoh

e

Bör

de-

509

6/2

025

.BP

-

Win

den

ergi

ean

lag

en

Hoh

e

Bör

de

Nor

d

Und

Vor

hab

en:

5.

Änd

eru

ng

FN

P

Ge

mei

nde

Hoh

e

Bör

de

Sta

dt:

Hoh

e

Bör

de

Ort

steil

:

Lan

dkr

eis:

Lan

dkr

eis

Bör

de

Akt

enz

eich

en:

211

01/

00-

509

7/2

025

.FN

P

Kur

zbe

zeic

hnu

ng:

Hoh

e

Bör

de-

509

7/2

025

.FN

P-5.

Änd

eru

ng

FN

P

Die Belange des Immissionsschutzes scheinen durch den neuen Entwurf nicht verändert worden

zu sein, weshalb für o.g. Bebauungsplan sowie die damit verbundene 5. FNP-Änderung weiterhin die Stellungnahme vom 21.02.2024 gültig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]
Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung,
Umweltverträglichkeitsprüfung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

[REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Vor [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 21. Februar 2024 11:03

An: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de, [REDACTED]@stadt-und-land.com

Cc: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Betreff: B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vor

hab

en:

B-

Pla

n

Win

den

ergi

ean

lag

en

Hoh

e

Bör

de

Nor

d

Sta

dt:

Hoh

e

Bör

de

Ort

steil

:

Lan

dkr

eis:

Lan

dkr

eis

Bör

de

Akt

enz

eich

en:

211

02/

01-

446

0/2

024

.BP

Kur

zbe

zeic

hnu

ng:

Hoh

e

Bör

de-

446

0/2

024

.BP

-

Win

den

ergi

ean

lag

en

Hoh

e

Bör

de

Nor

d

Durch den o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dazu werden die vorhandenen WEA durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Vom geplanten Repowering sind insgesamt 48 WEA betroffen. Diese sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch 29 moderne und leistungsstärkere WEA ersetzt werden.

Entsprechend der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung von

Windenergieanlagen am 1. Januar 2010 von der oberen Immissionsschutzbehörde auf die unteren Immissionsschutzbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten übergegangen. Ich verweise auf deren Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nur berührt werden, sollten Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, am Standort oder in der Umgebung der Immissionsorte liegen. Diese sind dann insbesondere hinsichtlich der Lärmimmissionen ggf. als Vorbelastungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Belange der TA Lärm, dem Interimsverfahren und den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI-Ausschusses wurde zum Windparkvorhaben eine Schallimmissionsprognose für 29 neue Windenergieanlagen (Kurzbericht SG-4491-230807-Rev.00 vom 07.08.2023) erstellt durch die PROKON Regenerative Energien eG eingereicht. Auf mögliche Vorbelastungen wurde in dem Bericht dabei nicht eingegangen. Allerdings befinden sich vier nach dem BImSchG genehmigte Anlagen im Einzugsgebiet des Windparks:

1. Milchviehanlage Rottmersleben (Zuständigkeit: untere Immissionsschutzbehörde)
2. Anlage zur Lagerung brennbarer Gase Rottmersleben (Zuständigkeit: obere Immissionsschutzbehörde/LVwA)
3. Biogasanlage Schackensleben (Zuständigkeit: obere Immissionsschutzbehörde/LVwA)
4. Rindermastanlage Schackensleben (Zuständigkeit: untere Immissionsschutzbehörde)

Die per WindPro-Software berechneten Isophonlinien der Schallimmissionsprognose zeigen, dass sich die vier identifizierten Anlagen in Bezug auf die Immissionsorte zwischen der 45 dB(A)- und 40 dB(A)-Linie befinden. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 liegt am nächstgelegenen Immissionsort in Bezug auf das Repoweringvorhaben keine Irrelevanz vor und die jeweilige Vorbelastung bestehender Anlagen im Umkreis muss in die Berechnungen der Beurteilungspegel mit einbezogen werden. Die Beurteilung der Emissionen dieser Anlagen kann durch bereits vorhandene Schallprognosen oder einzubeziehende Messberichte erfolgen. Die vorliegenden errechneten Beurteilungspegel für die Anlagen in der Zuständigkeit des LVwA können bei Bedarf erfragt werden.

Weitere Anlagen mit relevanter Vorbelastung in Zuständigkeit des LVwA konnten im Einwirkungsbereich des Windparks nicht identifiziert werden. Der Hartsteintagebau Mammendorf, in Zuständigkeit des LVwA und des LAGB, befindet sich zwischen der 40 dB(A)- und der 35 dB(A)-Isolinie. Damit werden die Richtwerte der TA Lärm durch das Repowering um mindestens 6 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort unterschritten, weshalb die Anlage nicht als Vorbelastung in die Beurteilungspegel mit einbezogen werden muss.

Zusätzlich zu den bisher fehlenden Erläuterungen bzw. der fehlenden Berücksichtigung von Vorbelastungsbetrieben können die angesetzten IRW von 43 dB(A) nachts für die

Immissionsorte IO3, IO6, IO11, IO16, IO18 und IO19 nicht nachvollzogen werden. Diese Abweichung des regulären IRW von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wurde nicht erläutert bzw. begründet und ist anhand des Ortscharakters zum Teil nicht ersichtlich. Es wird empfohlen, die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde noch einmal zu prüfen und mögliche Abweichungen zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Antrag auf Repowering nach §16b BImSchG Abschnitt (3) die Genehmigung der Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 (vollständiger oder teilweiser Austausch von Anlagen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage) nicht versagt werden darf, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzen Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Eine Verschlechterung der Immissionssituation durch neu hinzukommende Anlagen muss vermieden werden. Die Beurteilung, ob im Vergleich zu den bestehenden Anlagen bei Repowering durch eine neue Anlage ein niedrigerer Immissionsbeitrag als zuvor vorherrscht, muss im Rahmen des Antragsverfahrens durch eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen werden.

Aus dem Textteil zum Vorentwurf Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ vom September 2023 konnte entnommen werden, dass es sich bei vorliegender Prognose um eine vorläufige Schallimmissionsprognose handelt, in welcher 19 Immissionspunkte beurteilt wurden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass es selbst unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebes im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) zu Überschreitungen der Nacht-

Immissionswerte gemäß TA-Lärm um 1 dB(A) kommt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastung der im Rahmen dieser Stellungnahme

identifizierten Anlagen, trotz TA-Lärm 3.2.1 Absatz 3, zu Richtwertüberschreitungen kommen kann.

Es wird daher empfohlen, auch bei einzeln beantragten Repowering-Anlagen, die Gesamtbelastung des Windparks zu betrachten. Diese setzt sich aus der Belastung der Bestandsanlagen, der bereits repowerten Anlagen und der beantragten neu zu errichtenden Repoweringanlagen zusammen.

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]

Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

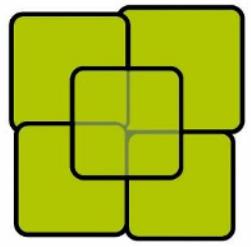
Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
	2025-00008	[REDACTED]	[REDACTED]	07.02.2025

**WLA Hohen Börde Nord, Gemeinde Hohen Börde, Landkreis
Börde**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Sehr geehrte [REDACTED]

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 13/2024 eine erneute Auslegung zum 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2024 (Seite 187) sowie auf der Internetseite der RPM.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

In der Stellungnahme zu einem vorherigen Entwurf des o. g. Bebauungsplans vom 23.02.2024 wurde in Bezug auf den 3. Entwurf des REP MD bereits auf die daraus betroffenen sonstigen Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen, die sich mit dem 5. Entwurf des REP MD nicht wesentlich geändert haben und in der Begründung zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans auch hinreichend angegeben sind.

Besonders mit dem in Form einer Übernahme und Konkretisierung von Ziel 136 Ziffer XX. LEP LSA 2010 festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXXIX Schackensleben (Hartgestein) (5. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.3, MD Z 6.2.3-4) ist nach Beurteilung der RPM noch immer keine hinreichende Auseinandersetzung in der Begründung erfolgt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der diesem Ziel der Raumordnung entsprechende Hartgestein Abbau im Fall seiner Umsetzung mit Bohrungen und Sprengungen verbunden sein wird, wodurch nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt in einem Sicherheitsbereich von 300 m um das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegte Bergwerkseigentum die Standsicherheit von Windenergieanlagen nicht gewährleistet sein könnte bzw. nachzuweisen wäre. Insoweit kann hier nach Beurteilung der RPM eine Unvereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung bestehen, was letztlich mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt als zuständiger Fachbehörde geklärt werden sollte. Konflikte können hier insbesondere für die Standorte der WEA 19, 20, 23 und 29 bestehen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt.

Das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 1,9 Prozent der Gesamtfläche der RPM für den Stichtag 31.12.2027 wird im Gebiet der RPM bereits tatsächlich durch die mit bestehenden Windparks und Windenergieanlagengruppen sowie Einzelwindenergieanlagen bebauten Flächen erreicht und durch bereits erteilte bzw. anstehende Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach BImSchG im direkten Umfeld bestehender Windparks übertroffen, so dass die tatsächlich für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommene Fläche bereits jetzt bei mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der RPM liegt.

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gilt die Rechtsfolge des Absatzes 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zudem nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden.

Damit richtet sich die Zulässigkeit eines beantragten Repowerings für jede praktisch immer außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten befindliche kleinere Windenergieanlagengruppe sowie Einzelwindenergieanlage im Planungsraum der RPM auch unabhängig von ihrer Lage in einem festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nach § 35 Abs. 1 Nummer 5. BauGB, womit eine Genehmigung in diesen Fällen grundsätzlich wahrscheinlich erscheint.

Nach den Angaben der Netzbetreiber sind die Anschluss- und Netzkapazitäten an Tagen ab durchschnittlicher Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien bereits durch die damit gegenwärtig bestehende Leistung überlastet, was durch häufige Abschaltung von Windenergieanlagen aus Gründen der Netzstabilität auch im Planungsraum der RPM sichtbar ist (siehe dazu z. B. aktueller Artikel der Mitteldeutschen Zeitung: „Überlastetes Stromnetz Windräder häufig abgestellt: An 225 Tagen gab es Netzeingriffe in Mitteldeutschland“). Auch der gegenwärtig bereits im Planungsverfahren befindliche Netzausbau wird nach Angaben der Netzbetreiber nicht ausreichen, allein die im Planungsraum der RPM durch Repowering der bereits bestehenden Windenergieanlagen erreichbare Leistung aufzunehmen. Eine mit weiterem Investitionsbedarf verbundene Infrastruktur zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien bzw. der RPM bekannte wirtschaftlich umsetzbare Planungskonzepte dazu gibt es im Gebiet der RPM bisher nicht.

Von dieser Ausgangssituation her hat die RPM entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreichbar ist und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen und die 2,46 Prozent damit grundsätzlich bestätigt.

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden dementsprechend in dem Sachlichen Teilplan festgelegt und dessen Offenlage durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 19.02.2025 erwartbar beschlossen, nachdem auch der zugehörige Umweltbericht vollständig fertig gestellt ist. Für diesen Sachlichen Teilplan lässt sich damit feststellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht.

Da mit den entsprechend festzulegenden Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bereits eine deutliche Übererfüllung der gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 in Aussicht steht, ist die darüberhinausgehende Festsetzung von Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind im Entwurf des o. g. Bebauungsplans grundsätzlich nicht erforderlich also insgesamt vermeidbar.

In Bezug auf die große Zahl der Windenergieanlagen im Bestand ist die Erläuterung in der Begründung zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans, dass es sich abgeleitet aus dem erweiterten Recht auf Repowering um eine dahingehend optimierte Standortwahl handelt und die erweiterte Fläche dafür erforderlich sei, nach Beurteilung der RPM ein rechtlich unsicherer Fall.

Nach dem durch die Regionalversammlung beschlossenen Konzept werden die Standorte der WEA 19, 20, 23 und 29 aber nicht zu einem festzulegenden Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie gehören, womit dafür nach Beschluss und Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfs für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht eine befristete Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 ROG geprüft werden kann, denn das Land Sachsen-Anhalt hat mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 die Planungskompetenz dafür ausschließlich den Regionalen Planungsgemeinschaften zugewiesen und den Gemeinden damit nicht das Recht eingeräumt, im Rahmen der Bauleitplanung faktisch über eine immer höhere Übererfüllung der gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 zu entscheiden.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o. g. Planung / Maßnahme nur vereinbar, wenn nach Einschätzung der Fachbehörde Landesamt für Geologie und Bergbau insbesondere für die Standorte der WEA 19, 20, 23 und 29 eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXXIX Schackensleben (Hartgestein) (5. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.3, MD Z 6.2.3-4) gegeben ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass dem Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit dem erwartbaren Beschluss durch die Regionalversammlung am 19.02.2025 sowie der anschließenden Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfs für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (STp Energie) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie auf der Internetseite der RPM im März 2025 nach Beurteilung der RPM in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus dem STp Energie entgegen stehen, soweit die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind festgesetzten Flächen nicht zu einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie gehören.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die o. g. Planung / Maßnahme befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Diese Stellungnahme gilt gleichermaßen für die inhaltsgleiche Darstellung der Sonderbaufläche Wind mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag